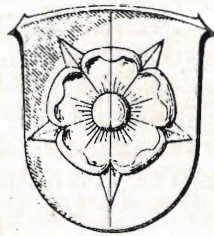


Heimatwelt



*Aus Vergangenheit
und Gegenwart
unserer Gemeinde*

HERBERT KOSOG
HEINRICH EHLICH
GEMEINDEWEIMAR

1978

3. Heft

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Weimar im Juli 1978

Druck: Verlag u. Druck L. Wittich KG, Herbstein

Die Verwaltung unserer Dörfer in vergangener
Zeit

a) Verwaltung bis zur Reform von 1821 bzw. 1834

Wie bereits in der Abhandlung über die Territorialgeschichte Niederweimars dargelegt wurde, waren bis zum Jahre 1821 Gericht und Verwaltung miteinander verknüpft, und erst von da an, noch mehr vom Jahre 1834 an, kann von einer selbständigen Verwaltung der Gemeinde gesprochen werden. Im folgenden soll an dem Beispiel Niederweimars dargelegt werden, welche Wandlung die Verwaltung eines Gemeinwesens im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat. Vieles, das in der Abhandlung aufgezeigt wird, gilt nicht nur für Niederweimar, sondern auch - abgesehen von den Personennamen - für die übrigen Dörfer unserer Großgemeinde.

Alle Angelegenheiten wurden einst durch den herrschaftlichen Schultheißen gelenkt, befohlen und ausgeführt. Er wohnte ursprünglich in Niederweimar, verlegte aber später nach der Zusammenlegung der Gerichte Caldern, Reizberg und Niederweimar seinen Wohnsitz nach Marburg. Zu seiner Unterstützung und zur Ausübung weniger wichtiger Arbeiten, die einem Schultheißen nicht gut anstünden, wie Überbringung von dienstlichen Befehlen in die Gerichte Niederweimar und Reizberg, sowie die Ausstellung von dienstlichen Ausschreiben und Ausführung anderer, untergeordneter Tätigkeiten, bestellte er von sich aus einen Unterschultheißen. Der erste wird 1579 erwähnt. Er hieß Hans Tringenstein.

Die Erhebung und Abführung der herrschaftlichen Gelder, sowie die Verwaltung der geringen Einnahmen des Dorfes oblagen dem Bauermeister, entsprechend der Funktion des heutigen Gemeinderechners. Im 17. Jahrhundert werden außerdem in jedem Gerichtsdorf zwei Heimbürger erwähnt. Sie wurden jährlich neu bestellt und waren für die Bewahrung des Gemeindebesitzes verantwortlich, hatten auch wohl zeitweise Gelderheberdienste zu leisten. Daneben bestand bis zur Einführung der Gemeindeordnung von 1834 das Viermannamt. Es war ein aus vier Personen des Dorfes gewähltes und zusammengesetztes Vorsteheramt, das in der Gemeindeverwaltung ein Aufsichtsrecht besaß und eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausübte.

1695 bat Jost Matthaer die Regierung in Marburg, ihn von der Übernahme des Amtes, das ihm vom Gericht angetragen worden war und das ohne gewichtige Gründe nicht abgeschlagen werden durfte, zu verschonen. Sein Vater wäre 10 Jahre lang einer der Vierer gewesen, und er hätte dabei erfahren, welche Arbeitslast mit dieser Aufgabe verbunden gewesen war. Seine Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse ließen die Bürde des Amtes nicht zu. Er hätte 7 Kinder "im Leben", müßte dem Deutschen Orden jährlich 30 Mütt Frucht (1 Mütt knapp 104 Liter) Pacht liefern und aus dem Boden herauswirtschaften, und außerdem hätte er auch den Geschwistern ihren rechtmäßigen Anteil zu geben. Das Gesuch wurde bewilligt.

1739 erließ Landgraf Friedrich I., zugleich König von Schweden, eine 49 Abschnitte umfassende Grebenordnung, in der das rechtliche, wirtschaftliche und häusliche Leben im Dorf durch eingehende Bestimmungen geregelt wurden, eine Ordnung, nach der sich die Greben (Bürgermeister), der Gemeindevor-

stand und alle Gemeindebediensteten zu richten hatten. Danach war bei der Annahme eines neuen Greben darauf zu achten, daß er im Ort angesessen ist, in einem guten Rufe steht und "des Lesens, Schreibens und notdürftigen Rechens erfahren ist". Vor Übernahme des Amtes hatte er einen Eid zu leisten, in dem gleichzeitig seine Pflichten festgelegt waren:

"Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott, daß ihr das euch aufgetragene Greben-Amt, eurem besten Wissen und Gewissen nach, wollet versehen, Ihro Königl. Majestät Unserm Allernädigsten Könige und Landes-Fürsten, treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Schaden warnen und Bestes prüffen, insbesondere auf die Bußfällige, daß solche zu rechter Zeit angezeigt, keine Straffen, beste-Häupter oder Erb-Fälle, Lehn-, In- und Abzugs-auch andere Gelder und Inkünffte unterschlagen, sondern treulich zur Erhebung bracht werden, fleissig Acht haben, gute Ordnung in der Gemeinde halten, der Dorffschafft Nutzen und Bestes so viel an Euch und es dem Herrschaftlichen Interesse nicht zuwider ist, befördern helffen, überhaupt aber allen denen in der Euch zugestellten Greben-Instruction enthaltenen Punkten, alß deren ihr Euch wohl kundig zu machen habt, nach eurem besten Verstand und Vermögen nachkommen und euren Greben-Dienst Überall so verwalten, wie solches einem treuen und ehrlichen Greben zu thun oblieget und gebühret."

Als Entgeltung für seinen Dienst erhielt der Grebe Befreiung von der Kontribution (Steuer), sowie von den Hand- und gehen-den Diensten. (Letztere bestanden vor allem in dem Austragen von Dienstausschreiben.) In die herrschaftlichen Wälder durfte er ohne Zahlung ein Schwein zur Mast treiben; erhielt auch einen Klafter Holz sowohl aus den herrschaftlichen als auch aus den gemeindlichen Wäldern. Daneben fielen noch kleine Gebühren für vielfältige Dienstleitungen an. Einige Niederweimarer Greben sind namentlich bekannt und werden in dem angefügten Verzeichnis erfaßt werden.

Über reine Angelegenheiten des Dorfes hatte die ganze Gemeinde mitzubestimmen. So wurden zu wichtigen Beschlüssen, z.B. zur Billigung der Gemeinderechnung, die Gemeindeglieder auf dem Gerichtsplatz zusammengerufen, die Einnahmen und Ausgaben öffentlich verlesen und die Bestätigung durch Abstimmung gefordert.



Gemeindeversammlung auf dem Gerichtsplatz

b) Die Verwaltungsordnungen von 1834 u. 1898

Wie bereits erwähnt, konnte die Bürgerschaft erst nach Einführung der Gemeindeordnung vom 28. Oktober 1834 ihre inneren Angelegenheiten weitgehend von sich aus regeln. Da diese Verwaltungsordnung von der heutigen in wesentlichen Punkten abweicht, soll darauf näher eingegangen werden.

Danach bestanden die Gemeindebehörden aus dem Ortsvorstand (Bürgermeister) als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, dem Gemeinderat, der unter Teilnahme und Leitung des Bürgermeisters zu beratschlagen und zu beschließen hatte und drittens aus dem Gemeindeausschuß, mit ständigen und außerordentlichen Mitgliedern, der die Mitaufsicht über die Verwaltung führte und an dessen Zustimmung der Gemeinderat bei wichtigen und bleibenden Beschlüssen gebunden war.

Der Bürgermeister wurde auf 8 Jahre durch den Gemeinderat und der großen Ausschußversammlung, also den ständigen und unständigen Mitgliedern geheim gewählt. Der Gewählte war durch den Kreisrat zu bestätigen; wurde er abgelehnt, mußte zu einer Neuwahl geschritten werden. Die Besoldung bestand zunächst nur in der Entschädigung für Auslagen. So erhielt der Bürgermeister Johannes Fleck 1834 ganze 6 Taler im Jahr. Mit der Zunahme der Geschäfte stieg im Laufe der Zeit die Vergütung. Sie betrug z.B. 1939 960 Reichsmark.

Der Gemeinderat bestand bis zum Jahre 1868 aus 2 Mitgliedern; später waren es 6, ab 1898 9 und 1924 12 Mitglieder. Die Hälfte oder bei ungerader Zahl die Mehrzahl der Mitglieder mußte zu den 25 höchstbesteuerten Ortsbürgern gehören. Die Höchstbesteuerten, also vermögendsten Ortsbürger waren 1873:

1. Ackermann Johann Heuser mit monatlicher Steuer von 6 Talern, 21 Silbergroschen, 5 Hellern; 2. Ackermann Johannes Grebe III. (6-8-3-); 3. Ackermann Johann Becker (6-6-8); 4. Bürgermeister Conrad Heuser (5-17-6); 5. Ackermann Heinrich Staubitz (5-7-3) usw..

Aus diesen 25 vermögenden Männern und den übrigen Ortsbürgern wurden Gemeinderat und Ausschußmitglieder gewählt. Das Mindestalter eines Gemeindevertreters betrug 25, das Höchstalter 70 Jahre. Die Wahl erfolgte durch die Ausschußversammlung, also durch die ständigen und unständigen Mitglieder des Gremiums.

Ab 1898, nach Erlaß einer neuen Gemeindeordnung, wurde der Gemeinderat nach dem 3-Klassen-Wahlssystem gewählt. (Die männliche Bevölkerung war nach der Steuer in 3 Klassen eingeteilt. Die wenigen der vermögenden 1. Klasse hatten zusammen genausoviel Stimmen wie die Menge der besitzschwachen 3. Klasse.

Das Unrecht dieser Wahlform wurde erst durch die Revolution von 1918 beseitigt.) Die Gemeindevertreter hatten von nun an das alleinige Recht, den Bürgermeister zu wählen.

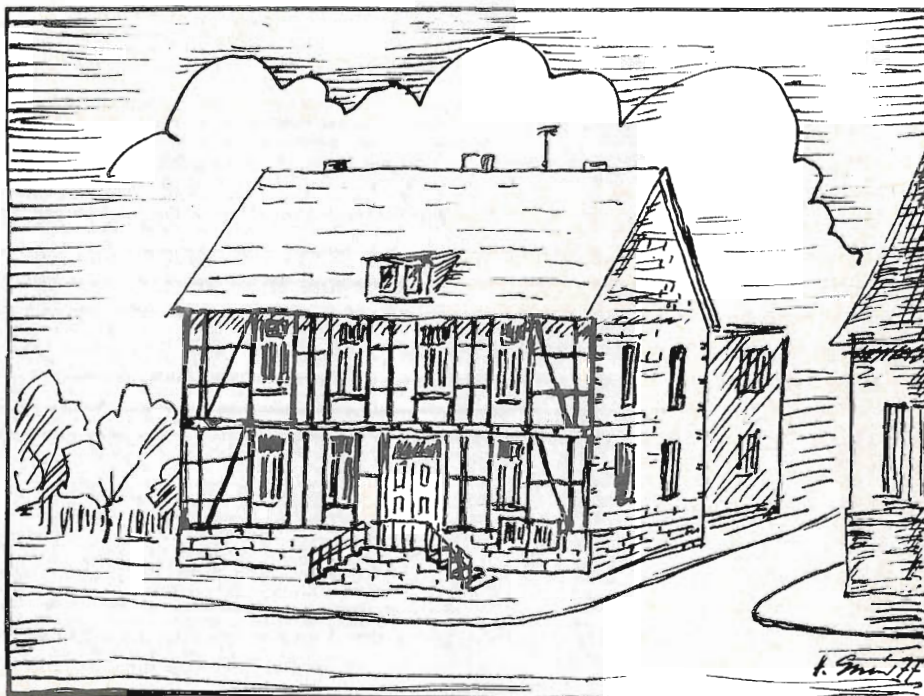
Die Mitglieder des Gemeindeausschusses wurden von den stimmbfähigen Ortsbürgern gewählt, und zwar 6 ständige und 6 außerordentliche Mitglieder, von denen auch wieder mindestens die Hälfte zu den 25 Höchstbesteuerten gehören mußten. Die unständigen Mitglieder traten nur bei wichtigen Anlässen, wie Wahl des Bürgermeisters, Wahl des Ausschußvorsitzenden, wichtigen Entscheidungen über das Gemeindevermögen u.ä. in Aktion. Der ständige Ausschuß ergänzte sich aus dem unständigen, dieser wieder aus früheren, im Amt gewesenen Gemeindegliedern.

Die Leitung des Ausschusses lag in den Händen eines gewählten Vorstehers, der mindestens 30 Jahre alt sein mußte. 1840 bekleidete dieses Amt Johannes Heuser. Seine Vereidigung erfolgte in Marburg. 1839 setzte sich der Ausschuß folgendermaßen zusammen:

Ständige Mitglieder: Johannes Grebe 3., Johannes Heuser, Johann Heinrich Schnabel, Johannes Dörr 1., Johannes Muth, Bürgermeister Fleck.

Außerordentliche Mitglieder: Johannes Dörr 2., Jost Rühl, Heinrich Wißebach, Johannes Hermann, Johann Peter Grebe, Johannes Schleich.

Gemeinderat und Ausschuß wurden auf 5 Jahre gewählt. Sie traten zu getrennten oder auch zu gemeinsamen Sitzungen in der Wohnung des Bürgermeisters zusammen. Erst 1956 wurde die Bürgermeisterei in der alten Schule untergebracht.



Gemeindeverwaltung Weimar

Der 27. Dezember war ein besonders wichtiger Termin. An diesem Tage wurden, ebenfalls beim Bürgermeister, die Gemeindebediensteten, wie Rechner, Ortsdiener, Flurschütz, Baumwart, Forstläufer, Nachtwächter, Hirten, Totenfrau u.a. "gemietet" und für ein Jahr verpflichtet. Dieses Geschäft war immer mit Zehrkosten verbunden, wofür die Gemeindekasse herhalten mußte. Mit der folgenden Aufstellung der Schultheißen, Unterschultheißen, Greben und Bürgermeister ist das Kapitel über die Verwaltung des Gerichts und des Dorfes Niederweimar abgeschlossen.

c) Schultheißen u. Unterschultheißen des Gerichts Niederweimar

Aus einer Unzahl von Quellen, zum größten Teil aus den Beständen des Staatsarchives Marburg, ist es gelungen, wenigstens von 1774 an ein lückenloses Verzeichnis der Gemeindehäupter Niederweimars als Greben, Gemeineschultheißen und Bürgermei-

ster aufzustellen. Soweit sich Unterlagen finden ließen, konnten Ergänzungen und Erläuterungen hinzugefügt werden, was auch für die Zusammenstellung der Gerichtsschultheißen und Unterschultheißen gilt, deren Namen Diefenbach in seinem Buch "Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jahrhundert" aufgezeichnet hat.

Schultheißen

Konrad, 1467 - 1477

Ruprecht Weiershausen, um 1480

Ludwig Heñckmann um 1485

Ludwig Strolin, 1493 - 1494 (Er hatte das Amt vom Landgrafen Wilhelm gegen die Überlassung eines Hauses in Marburg zugesprochen bekommen)

Heinz von Weiershausen, genannt Jäger, 1495 - 1511

Henne Weigel, 1515 - 1519

Henne Gast, 1524

Hermann, um 1526

Johann Heidolf (Heydwolff), 1528 - 1543 (Glieder dieser in Germershausen begüterten, später adeligen Familie haben mehrmals Schultheißen des Gerichts Niederweimar und des Reizberges gestellt.)

Heinrich Heydwolff, 1545-1578

Hans Becker, 1585 - 1591 (Zur Hochzeit des Caspar Magnuß Schenck von Schweinsberg am 29. Dezember 1587 wurde Becker mit anderen vom Landgrafen aufgefordert, bei dem Ehrentag aufzuwarten).

Tobias Dötenbier, 1592 - 1622 (Obwohl Schultheißen als herrschaftliche Beamte sich oft als mächtige Herren aufspielten und mehr Rechte verlangten, als ihnen zustanden, ließen es die Niederweimarer nicht an der nötigen Standhaftigkeit fehlen, und ihre "Bürgerinitiativen" waren meist von Erfolg gekrönt, zumal die Landgrafen offensichtlich für ihren Außenposten starke Sympathie empfanden. So war es auch zwischen dem Schultheiß und der Gemeinde zu Auseinandersetzungen gekommen, die mit einem Vergleich vor der fürstlichen Kanzlei endeten. Danach durfte der Schultheiß einen von der Gemeinde ihm zu Lehen gegebenen Garten als "Amtsgarten" sein Leben lang nutzen, mußte aber Grundzins dafür bezahlen; ihm wurde zwar gestattet, im Verhältnis zu den Bauern die doppelte Anzahl Schweine in die Mast zu treiben, doch nur unter Entrichtung der Hirtenpfründe. Holz bekam er nur ein Los zugeteilt wie die anderen auch.)

Helwig von Heydwolff, 1629-1630 (Von ihm wird berichtet, daß er beritten und zugleich Förster über die "Lommerßbach" (ein herrschaftlicher Wald in der Nähe der Neuhöfe) ist und von den zu leistenden Diensten befreit ist.)

Ruprecht (Ruppert) Matthäus , 1632 - 1637 (Er ist der Stammvater eines Geschlechtes, das noch heute namentlich in Marburg und Umgebung verbreitet ist. Auch zwischen ihm und der Dorfschaft Niederweimar gab es heftige Streitigkeiten. Angeblich hätte er sich selbständig von allen Beschwerden und Zahlungen befreit, auch etliche Fuder Wein und selbstgemachte Gebräue Bier verschenkt, ohne die Accise dafür zu zahlen u.a. mehr. Der Schultheiß stellte alles als Lüge hin und verlangte eine "gutte gelde straff" als Sühne für die Anschuldigungen. Da aber der Landgraf von ihm die "Gifte" (Abgaben) verlangte, muß wohl doch etwas Wahres in den Anklagen enthalten gewesen sein.)

Weigand Diefenbach, 1640 - 1644 (Er scheint ein wilder Geselle gewesen zu sein. In einem Bericht beschwert sich sein Nachfolger, daß er dauernd in Lebensgefahr schwebte, weil Diefenbach mit seinem Sohn und etwa 30 "Mort- und Diebßgesellen" Angst und Schrecken verbreite, mit den "in handen führenden Pistohlen" durch das Dorf und seinen Hof jage, Bewohner verprügele und das Vieh von der Weide raube. In Stedebach hatten die Wege- lagerer Ähnliches verübt; aber die wehrhaften Hofleute konnten mit ihren Knechten das Beutegut wieder abjagen. Der Schultheiß bittet um landgräflichen Schutz und strenge Bestrafung der Räuber.

Ruppert Matthaei (1646). Noch einmal ist M. zum Schultheiß bestellt worden, vielleicht sogar schon vor dem angegebenen Jahre und auf Grund des Verhaltens Diefenbachs. Jedenfalls bittet 1646 Matthaei die Geheimen Räte in Marburg, ihn zum Schultheißen von Niederweimar und des Reizberges zu berufen. Die Untertanen beider Gerichte befürworteten das Gesuch, weil er die Verhältnisse und "der armen Leuth gelegenheit" gut kennt, in Niederweimar seßhaft und wohl begütert ist und zu des Landgrafen Zufriedenheit seinen Dienst versehen würde. Das Gesuch wird genehmigt. Das Eintreten der beiden Gerichte ist umso erstaunlicher, als doch in der ersten Amtsperiode des M. arge Zwistigkeiten mit der Gemeinde Niederweimar bestanden hatten. Anscheinend hatte sich aber das Verhältnis im Laufe der Dienstzeit wesentlich gebessert.

Konrad Keßler, 1648 - 1649

Christoph Lüthers (Lutherschen), 1669 (Er war der letzte, nur für das Gericht Niederweimar zuständige Schultheiß. Er starb 1670 und wurde wegen des Hochwassers der Allna in der Kirche zu Niederweimar begraben. In einem Bericht heißt es: "war der Reformirten Kirche zugethan, welchem dann der Reformierte Prediger von Marburg die Leichenpredigt gehalten, aber darin seines geführten gottlosen Lebens gedacht und jederman für deßen nachfolge gewarnt hat")

Seit 1669 bestellten die Landgrafen keinen eigenen Schultheißen für das Gericht Niederweimar mehr. Dieses Amt wurde fortan durch den Schultheißen von Caldern, als Erstem Henrich Schäffer, verwaltet, der in Marburg wohnte

Die Unterschultheißen

Hans Tringenstein, 1579
Ludwig Mornshäuser, 1604
Christoph Gönner (Ginner), 1606 - 1631
Nickel Klingelhöfer, 1636
Moritz, 1664
Johann Grimmelbein, 1667 - 1669
Rheinhard von der Wege, 1697, gestorben 1700
Johann Jacob Georg Kuhl, vor 1707
Joh. Georg Kuhl, 1727 - 1748
Joh. Henrich Kuhl 1749 - 1770
Johannes Kuhl, 1770 - 1771
Wilhelm Martin, 1773

Von 1784 an, vielleicht schon früher, gibt es keinen Unterschultheißen mehr in Niederweimar, da der von Caldern, Johannes Zeitz, in einem Gesuch erwähnt, daß er beide Gericht zu besorgen hat.

Die Greben, Gemeindeschultheißen und
Bürgermeister des Dorfes Niederweimar

Greben:

Johannes Häußer, 1755
Johannes Schmidt, 1774 - 1781
Johannes Lämmer (Lemmer), 1782 - 1802

Gemeindeschultheißen:

Gottfried Abel, 1803 - 1811
(während der westfälischen Zeit "Maire" als
Titel)
Heinrich Muth, 1812 - 1815
Johannes Heußer (Heuser), 1815 - 1826
Johannes Fleck, 1826 - 1840

Bürgermeister:

Johannes Schleich, 1840 - 1854
Konrad Heuser, 1854 - 1878 (H. bekennt, das Amt 25 Jahre ausgeübt zu haben, er wäre jetzt 70 Jahre alt; Krankheit und Schwachheit ließen weitere Tätigkeit nicht mehr zu)
Johannes Heuser, 1878 - 1881 (H. muß aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausscheiden. Auf Beschluß des Gemeinderates soll der neue Bürgermeister nur auf 5 Jahre gewählt werden. Der Landrat aber fordert achtjährige Dienstzeit)
Johannes Grebe, 1881 - 1885 (Auch er scheidet vorzeitig aus. Mit absoluter Mehrheit wird Johannes Peil gewählt; doch der lehnt ab. In einem zweiten Wahlgang erhält Johannes Schleich die Mehrheit der Stimmen)
Johannes Schleich, 1885 - 1895 (Er tritt aus gesundheitlichen Rücksichten zurück. Er hatte übrigens das Amt nur angenommen, nachdem seine Forderung, das Gehalt von 138,-- Mark auf 200-Mark jährlich zu erhöhen, erfüllt worden war)
Johann Schleich, 1895 - 1899 (Sohn des vorigen. Er war erst 24 Jahre alt und noch kein Ortsbürger. Nachdem

Pfarrer Heldmann in Oberweimar auf eine kreisamtliche Anfrage hin zur Person des jungen Mannes keine Bedenken äußerte, die Aufnahme als Ortsbürger erfolgt war, bestätigte der Landrat den jungen Bürgermeister. Aber schon nach wenigen Jahren legte er das Amt nieder. Sein Vater, der ihm beigestanden hatte, war gestorben, desgleichen 2 Kinder, was zu Siechtum seiner Frau beigetragen hatte. Außerdem lastete die viele Arbeit in dem großen Besitztum zum größten Teil auf seinen Schultern.)

Ludwig Schnabel, 1899 - 1919 (Wegen seiner Einstellung den Juden gegenüber, waren Bedenken geäußert worden. Daher wurden vom Pfarrer als auch von dem Oberwachtmeister in Marburg Gutachten eingeholt. Beide stellten ein gutes Leumundszeugnis aus. Der Polizeiexperte empfahl Schnabel, obwohl dieser der antisemitischen Partei angehörte. Es wäre aber anzunehmen, "daß er in dieser Beziehung seinem Stande als Bürgermeister keine Schande machen wird". Während des Krieges kränkelte er oft. Und als 1917 ein Sohn an der Front fiel, blieb er nur noch dem Namen nach im Amt. Zumeist ließ er sich von den beiden Schöffen Schleich und Grebe vertreten).

Georg Kuhl, Gastwirt, 1919 - 1924 (Gewählt war zunächst der Bäckermeister Heinrich Kuhl, der aber auf Anraten seines Arztes wegen eines Augenleidens verzichtete.)

Ruppert Schneider, Kaufmann, 1925 - 1933

Johann Müller, 1934 - 1945

Daniel Seibel, 1945

Heinrich Seibel, 1945

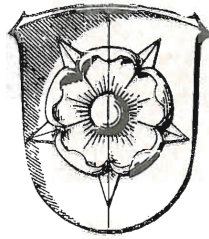
Heinrich Becker, Kaufmann, 1946 - 1948

Fritz Backes, Weißbindermeister, 1948/1949 (Weder der 1. Beigeordnete Müller noch der 2. Beigeordnete Brusius wollten die Bürgermeistergeschäfte übernehmen. Daher beauftragte der Landrat Backes mit der kommissarischen Führung)

Johannes Schleich, 1949 - 1956

Wilhelm Gerlach, 1956 - 1969 (Bei seiner Verabschiedung am 28. Februar 1969 wurde er zum Altbürgermeister ernannt. Nach seinem Tode erhielt eine Straße am Weinberg auf Grund der Verdienste seinen Namen)

Karl Krantz, 1969 - heute (Bereits 1968 beschloß der Gemeinderat, einen hauptamtlichen Bürgermeister einzustellen. Auf die Ausschreibung hin wurden von den Bewerbern 5 Kandidaten öffentlich vorgestellt, wobei jeder in einem kurzen Referat seine Vorstellungen über Amt und Gemeindefarbeit darlegte. Gewählt wurde am 28. Februar 1969 Karl Krantz, der, wie es in einem Zeitungsbericht hieß, für Niederweimar "eine bedeutsame Erwerbung" darstellt. Krantz war damals mit 24 Jahren einer der jüngsten Bürgermeister Hessens.)



WEIMAR

KREIS MARBURG-BIEDENKOPF

WOLFSHAUSEN
NIEDERWALGERN
STEDEBACH
KEHNA



ARGENSTEIN
NESSELBRUNN
WEIERSHAUSEN
ROTH

OBERWEIMAR
NIEDERWEIMAR
WENKBACH
ALLNA

Chronik der "Nähe" über die Lahn

Eine Umfrage der Namensdeutung des wichtigen Überganges der B 3 über die Lahn bei Argenstein würde wahrscheinlich nur bei der eingeborenen, älteren Generation ein befriedigendes Ergebnis zeitigen. Die 1834 eröffnete Nehbrücke, die bereits eine hölzerne Vorgängerin hatte, erinnert noch heute an die "Nähe" bei der nach ihr benannten Mühle. Nähe, verwandt mit dem Wort Nachen, oder auch Flöße genannt, war vor mehr als 200 Jahren eine Fähre, mit deren Hilfe Fußgänger und Gefährte die manchmal recht bössartige Lahn überwand. Fast 50 Jahre lang tat das Schiff, gesteuert von einem Fährmann, seinen Dienst. Seine Geschichte soll im folgenden aus alten, vergilbten Aktenblättern des Staatsarchives Marburg erzählt werden.

1. Bau der Fähre und Eröffnung des Fährdienstes

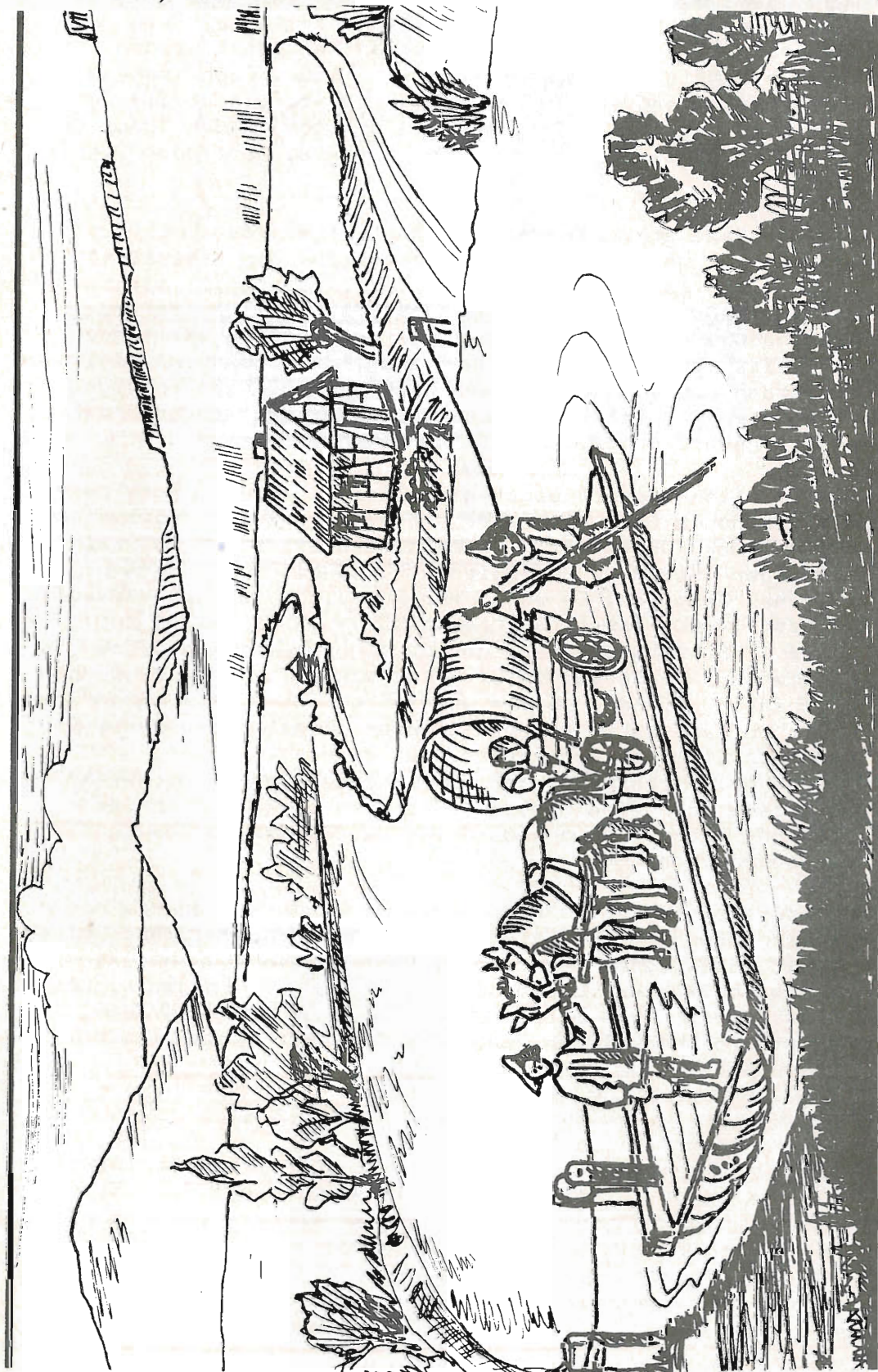
Am 2. April des Jahres 1715 schrieb die Rentkammer zu Kassel an den Landkommissar, Kapitän Kunckel zu Marburg, daß der Landgraf Karl den Vorschlag des Generalleutnants von Schenck, bei Argenstein eine Flöße oder Nähe über die Lahn zu bauen, genehmigt hätte. Zuvor durchquerten die Bauern mit Vieh und Karren, die Postkutschen und Planwagen der Kaufleute die Lahn in den Furten südlich von Argenstein oder bei Roth. Bei hohem Wasser wählten sie die Straße Odenhausen, Fronhausen, Niederweimar nach Marburg.

Dem Kapitän Kunckel wurde der Vorschlag gemacht, die Flöße auf eigene Kosten zu bauen, sowie das Fahrgeld so lange einzubehalten, bis seine Kosten gedeckt waren, dann aber die Gelderhebung an eine gewissenhafte Person zu verpachten, die mit der Herrschaft abzurechnen hatte. Kunckel stellte jedoch unannehmbare Bedingungen, so daß der Fürst beschloß, den Bau selbst in die Hand zu nehmen.

Dem Rentmeister Ungefugk zu Marburg wurde befohlen, einen Schiffsbauer oder Zimmermann ausfindig zu machen und einen Kostenvoranschlag aufzustellen. Der Argensteiner Schlagmüller Joh. Christoph Cöster und der Schiffsbauer Joh. Georg Rohrbach aus Odenhausen im Nassauischen realisierten den Plan. Die Maße für das Fährschiff wurden auf 60 Schuh Länge, 10 Schuh Breite vorn und hinten, sowie 12 Schuh in der Mitte festgelegt. (1 Schuh = 28 cm). Da Holz dieser Länge in den herrschaftlichen Waldungen nicht zu haben war, mußte es aus den Forsten des Deutschen Ordens gekauft werden. Man einigte sich auf die Fortbewegung des Schiffes mittels Seilen und Rollen. Rohrbach erhielt für den Bau 55 Rthlr., 4 Mött Korn und 3 Mött Gerste.

Am 6. Oktober 1715 meldete der Rentmeister die Fertigstellung der Flöße. Zwei Monate später wurde der Fährbetrieb aufgenommen. Unter Zahlung von 2 Rthlrn. Wochenlohn war als Fährmann der verabschiedete Guarden Reiter (Schutzwachesoldat) Stöhr in Pflicht genommen worden. Doch konnte Kunckel mit ihm keinen großen Staat machen; denn wenige Wochen nach seiner Anstellung verschwand Stöhr eines Abends auf Nimmerwiedersehen. Sein Nachfolger wurde Johann Hilberger aus Argenstein. Weil dieser aber bei der Fähre keine Wohnmöglichkeit hatte, blieb notgedrungen das Schiff des Nachts ohne Aufsicht. Zudem mußten um

diese Zeit eintreffende Fahrgäste bis zum Morgen mit ihrer Überfahrt warten. Daher war eine Unterkunft für den Fährmann vonnöten. Auf Vorschlag des Generalleutnants Schenck zu Schweinsberg wurde das alte, leerstehende Schleifmühlchen, das einst für den Messerschmied Thome bei der Cappeler Mühle gebaut worden war, 1716 abgebrochen und bei der Überfahrt wieder aufgebaut. Das Häuschen enthielt eine Kammer, Boden, Keller, Hausbackofen und einen Brunnen vor der Haustür.



Die Fähre oberhalb der "Nähemühle" um 1700

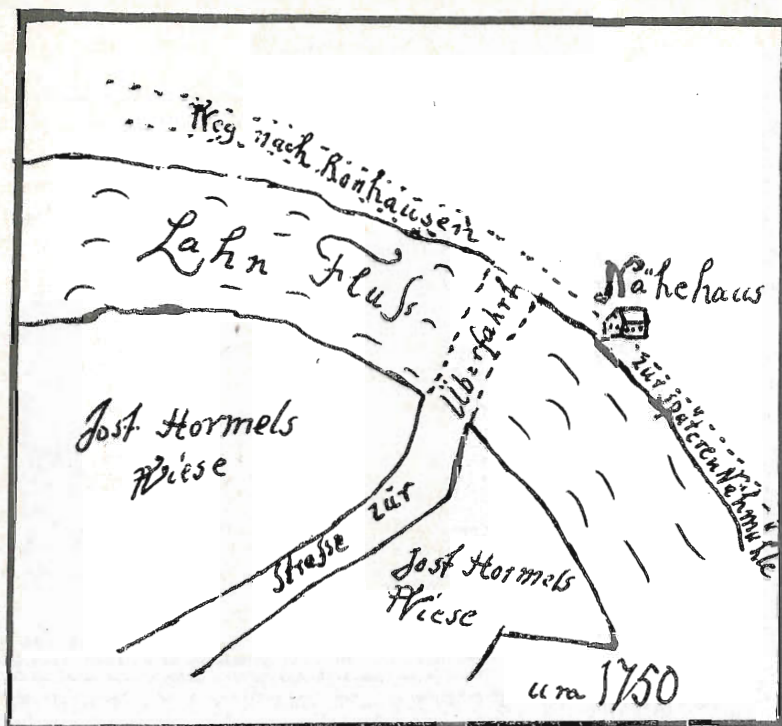
2. Die neuen Fährschiffe

Fünf Jahre hatte die Flöße ihren Dienst getan. Dann mußte sie abgewrackt und ein neues "Lahnschiff" gekauft werden. Mit diesem aber hatte es seine Schwierigkeit. Der Verkäufer, ein Schiffsbauer in Ems, hatte die Fähre auf der Lahn nach Dietz geschafft, von wo sie ein Marburger Fuhrmann mit einem vier-spännigen Wagen abholen sollte. Der Mann kam aber unverrichteter Sache wieder zurück, da die Nähe sich breiter als die Wagenachse erwies und auf keiner Landstraße befördert werden konnte. So erbaute ein Meister Sander die zweite Flöße. Doch krankte das Schiff von Anfang an, da der Schiffsbauer, als er die Bohlen durch Feuer biegen wollte, ein großes Loch in den Boden der Fähre gebrannt hatte, das er zwar ausbesserte, aber doch Wasser durchließ.

1725 war die Nähe stark reparaturbedürftig geworden. Mit fünf Gesellen hob sie der Müllermeister Cöster aus dem Wasser, stellte sie auf, stopfte sie mit Pech und Teer, vernagelte sie erneut und senkte sie wieder in das nasse Element. Die Hoffnung, sie würde noch einige Jahre benutzt werden können, war trügerisch. Bereits 1726 war sie so baufällig, daß sie durch eine neue ersetzt werden mußte, die wiederum nach sechs Jahren infolge starker Abnutzung durch das Steinefahren für den Wehrbau fast unbrauchbar geworden war.

Dem neuen, dritten Schiff widerfuhr allerlei Unheil. Kurz nach der Inbetriebnahme ging die Fähre mit einem Bremer Frachtwagen unter. Zum Glück führte der Fluß kein Hochwasser, so daß kein großer Schaden entstand. Lediglich ein Faß mit 7 1/2 Zentner Tabak war naß geworden. Es wurde für 20 fl. in Marburg verkauft, dem Besitzer jedoch der Schaden ersetzt. - In der Nacht zum 3. Februar 1735 stieg die Lahn urplötzlich so stark an, daß die Wasserfluten die Flöße von ihrer Verankerung rissen und sie bis nach Argenstein spülten, wo sie unterging. Die Bohlen waren weggeschwemmt worden. Unter Androhung hoher Strafen wurden die Dorfschaften verpflichtet, geborgenes Holz zurückzuliefern. Zum dritten Mal versank die Nähe bei Hochwasser im Februar 1739, nachdem gerade noch eine hessische Prinzessin glücklich das Ufer erreicht hatte. Damit jedoch war das Schicksal des Unglücksschiffes entschieden.

Einige Monate später wurde über das "ins Wasserlassen des neuen Überfahrtschiffes", des vierten der Reihe, berichtet. Anscheinend war ihm ein zähes Leben beschieden, denn abgesehen von einigen Erneuerungsarbeiten und zweimaligem Untergang schweigen die Akten über einen Neubau. 1754 wurde die Nähe als einzige derartige, noch in Betrieb befindliche Überfahrt im Lande Hessen erwähnt.



3. Die Fährleute

Mit dem Bau der Nehmühle - über ihre Geschichte wird später berichtet werden - in den Jahren 1718/9 übernahmen zumeist die jeweiligen MÜLLER auch den Fährbetrieb. So wurde am 1. Dezember 1720 dem Marburger Mehlwieger Dietrich Christoph Dörr die Mühle auf 6 Jahre, der Flößendienst auf 3 Jahre verpachtet. Für den letzteren erhielt er jährlich 50 Rthlr., wofür er die Nähe zu bedienen, die Fahrgelder einzunehmen und sie richtig mit der Rentkammer zu verrechnen hatte. Dörr setzte seinen Schwiegersohn Christian Kieselstein als Unterpächter in Mühle und Fährdienst ein.

Später pachteten die Fährleute, bzw. die MÜLLER den Betrieb für die Jahressummen von 350-500 fl.. Oft genug baten die Beständer um Herabsetzung der Pacht. Bei Niedrigwasser scheuten die Passanten und Fuhrleute den Fahrpreis. Sie zogen dann durch die Furten. Bei Hochwasser wählten sie die Straße über Fronhausen und Niederweimar. 1740 stand die Nähe sogar eine ganze Zeit still, weil infolge des überaus harten Winters das Eis der Lahn sich zum Übergang anbot. Die Leihzeit war ganz verschieden. Sie schwankte zwischen 1 und 6 Jahren. Aus den Akten konnten ab 1724 neun Leihträger festgestellt werden:

1724 Johannes Neeb, vorher MÜLLER in Hachborn. Er schien ein unsicherer Kantonist gewesen zu sein. Steuerrat Kunckel berichtete nämlich, daß er dem Pächter einen Invaliden als Kontrolleur in das Nähehäuschen gesetzt hätte, damit keine Unterschleife geschähen.

1726-1731 MÜLLER Johannes Hilberger zu Argenstein

1732 Caspar Schmidt von Wenkbach

1733-1739 Joh. Henrich MÜLLER von Roth; er erhielt die Flöße auf 6 Jahre für 365 fl. und hatte eine Kautions zu erlegen, sowie 12 fl. Weinkauf zu zahlen.

1745-1751 Joh. Balthasar Schnabel, bisher Pachtmüller auf der Steinmühle bei Cappel.

1751-1755 Jost Matthaei und Elisabeth geb. Schnabel.

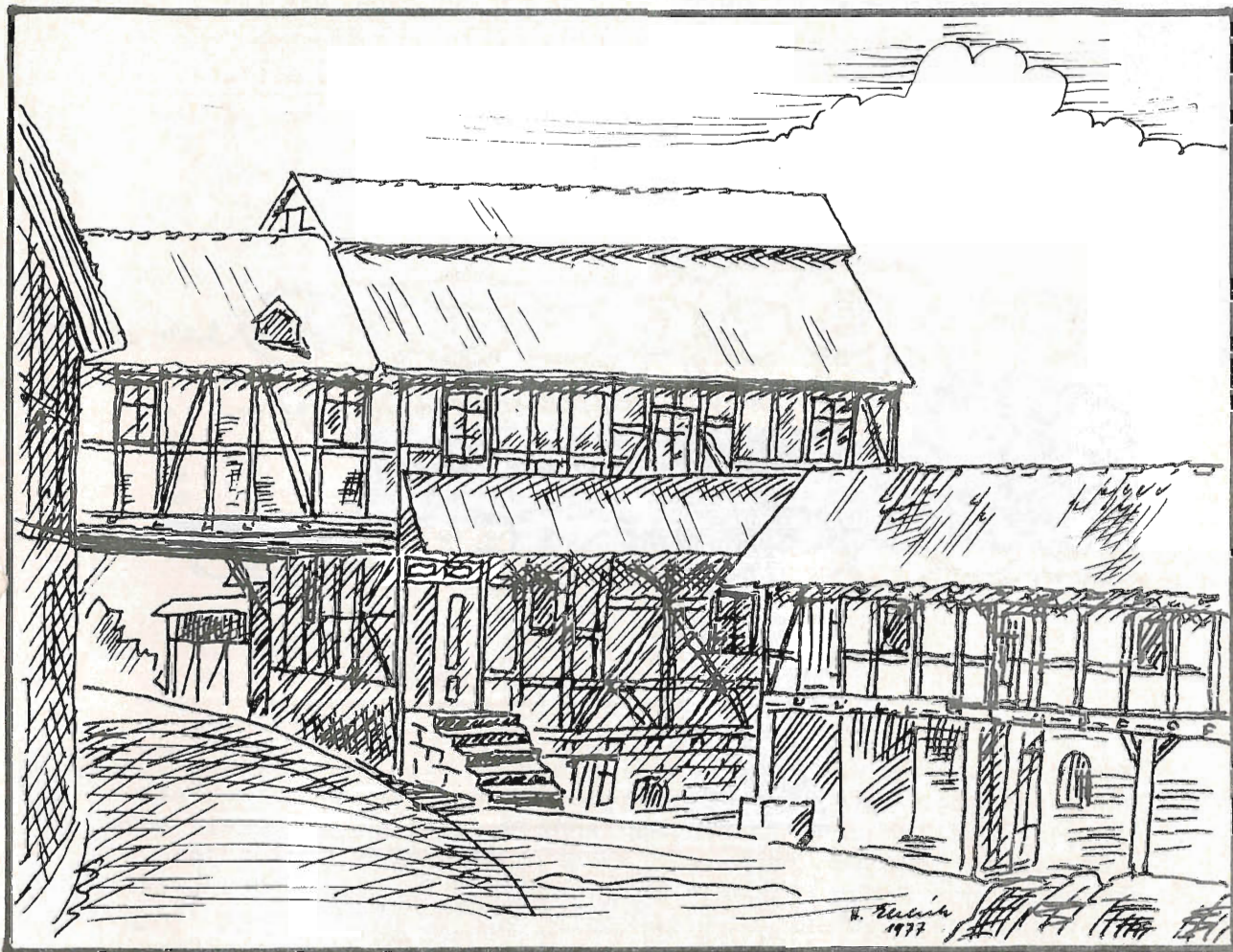
Viele Jahre, wahrscheinlich zwischen 1739 und 1745 hatten die Mühlknechte Caspar Eidam zu Argenstein, Daniel Junck zu Wenkbach und Conrad Hetsche zu Roth die Nähe gefahren.

4. Der Fährbetrieb

In den jeweiligen Pachtbriefen waren genauestens die Verpflichtungen der Beständer angegeben. So wurde beispielsweise Joh. Henrich Müller befohlen, Tag und Nacht für das Überfahren bereit zu sein, den Passagieren mit Höflichkeit zu begegnen und bemüht zu sein, sie ohne Gefahr und Schaden zu befördern, keine Trinkgelder anzunehmen, für selbst verursachten Schaden aufzukommen, Fahrgeld nur nach der Taxe zu nehmen, Seile, Rollen und Schmierfett auf eigene Kosten zu stellen, sowie Reparaturen an der Flöße selbst vorzunehmen.

Oft beklagten sich die Fährleute darüber, daß ihnen durch die vielerlei gewährten Freiheiten die Einnahmen geschmälert würden. Freie Überfahrt besaßen nicht nur die Einwohner des Schenkischen Eigens, sondern auch die zur Steinmühle gebannten Mahlgäste, sowie laut Staatsvertrag fremde Truppen und schließlich die Landesherrschaft, samt Beamten und Bedienten. Im letzten Jahr seiner Pachtzeit beschwerte sich Hilberger, daß ein französischer Kapitän 90 Pferde ohne Fährgeld übergeführt hätte, worauf er, der Müller, diesem ein Pferd gepfändet hätte. Nach langen Verhandlungen mußte Hilberger zwar das Pferd wieder herausgeben, doch wurde ihm der Verdienstausschlag an der Pacht gutgeschrieben.

Das Fahrgeld betrug für 1 Wagen oder Chaise mit 4 Rädern 1 gg. (guten Groschen), für 1 Karren, Carriol, Zugpferd, Reitpferd 8 hlr. (Heller), 1 Person auf dem Postwagen 8 hlr., 1 Fußgänger 4 hlr.. Die günstigste Zeit für das Einnahmegeschäft war der Monat vor der Frankfurter Messe. So sind vom 4. August bis zum 3. September 1755 folgende Dienstleistungen von dem Fährmann notiert worden: 5 ledige Chaisen mit 11 Pferden, 149 bepakte Chaisen mit 569 Pferden, 7 Postwagen mit 36 Personen, 119 beladene Wagen mit 482 Pferden, 21 ledige Wagen mit 82 Pferden, 415 beladene Karren mit 658 Pferden, 39 ledige Karren mit 47 Pferden, 221 einzelne Reitpferde, 328 Kuppelpferde, 378 Fußgänger, 298 Schafe und 89 Stück Rindvieh, erbrachte 73 Rthlr. 4 Albus 7 Heller. Die Einnahmen der Flöße betragen 1720 275 fl. 4 alb. 2 hlr.; sie stiegen im Laufe der Jahre auf den Höchstbetrag von 458 fl..



Nähmühlenweg zur Fähre

5. Einstellung des Fährbetriebes

Kurz vor der befohlenen Beendigung des Fährverkehrs, im Jahre 1755, hätte es noch einmal zu einem schrecklichen Unfall kommen können. Ein von 6 Maultieren gezogener Wagen rollte auf die Nähe. Durch das Gewicht schwankte die Flöße, die Tiere wurden unruhig und scheuten. Vor Schreck ließ der Fährknecht das Halteseil los, und das Schiff trieb auf das Wehr zu. Zum Glück bemerkten Bauleute, die an der Mühle arbeiteten, die Gefahr. Sie sprangen ins Wasser und konnten Schiff und Ladung ans rettende Ufer ziehen.

Die doch recht erheblichen Kosten und nicht zuletzt die häufigen Unfälle ließen den Plan reifen, eine Brücke zu bauen. Diese erste Holzbrücke wurde im November 1755 für den Verkehr freigegeben. Es mutet wie ein makabrer Witz an, daß am gleichen Tage infolge Hochwassers die Nähe versank. Das Schiff wurde gehoben und später verkauft.

Damit endete ein Kapitel über das Verkehrswesen unseres Raumes.

(H. Kosog, Niederweimar)

Ehevertrag zwischen Hans Weber von Roth und
Anna Elisabeth Hettgen von Argenstein am
24. August 1715
=====

In Ruhm der Heiligen Hochzeit =
Loben Freijolligkeit, Amen.

Kundt vndt zu wießen sey Hiermit Jedermänniglichen, daß heut
Endtsgemelten dato, Eine Christliche Ehe Zwischen dem Ehrsamem
Jungen Gesellen Hanß Webern, weylandt Conrardt Webers seel. ehe-
leiblichem Sohn von Roth, alß Bräutigamb Eines = vndt der
tugendtsamen Annen Eließabethen, weylandt Daniel Hettgens seel.
hinterlaßenen wittwen zu Argenstein, alß Brautt, anders theils,
mit beyderseiths resp. Eltern, Vormünder vndt freundschaftts
Consens folgendtermaßen abgeredet vndt beschloßen worden:

(Der folgende Text ist um der besseren Lebarkeit willen der heu-
tigen Rechtschreibung angeglichen worden! Kosog.)

- Erstlich wollen sich beide Personen zur heiligen Ehe haben, neh-
men und behalten, dieses ihr Verlöbniß nächster Tagen durch
öffentliche priesterliche Copulation bestätigen lassen, darauf
ehelich beisammen wohnen, und eines dem anderen alle eheliche
Liebe und Treue, im Leid sowohl, als Freud, christschuldigt,
zeitlebens erzeigen und beweisen.
2. Nimmt die Braut diesen ihren Bräutigam so bald zu sich in
ihre Behausung, Eigen und Lehengut, sich darinnen und auf demsel-
ben mit ihm zu ernähren, und damit, bis sich die Kinder erster
Ehe darin verheiraten wollen, zu schalten und zu walten, doch
daß sie auch bis dahin die 20 Marburger Gulden Kapital bei Herrn
Rat Wistenbachs seel. Herrn Erben verpensionieren (verzinsen)
sollen.
3. Weilen des vorigen Mannes seel. Geschwister noch theils abzu-
legen, als sollen dermaleins die Kinder erster Ehe denen letzter-
en wegen der Hofreithe fünfzig Marburger Gulden herausgeben.
4. Wann einmal übergeben wird, so soll er die Früchte auf den
Gütern lassen, wie er es jetzt findet, das Eigengut aber behal-
ten sie zur Leibzucht (Auszug), so lang sie leben.



Brutpaar um 1715

5. Wendet der Bräutigam bei (an) seine Braut einen Morgen Land, einen Krautgarten, eine Wiese und siebenzig Märburger Gulden an Geld,

6. Den Sterbfall belangend, so ist abgeredet, daß, wann sie ohne Leibserben über kurz oder lang von einander versterben würden, als dann das Letztlebende von dem andern einen Morgen Land erben, und vom Übrigen abstehen solle, alles treulich und sonder gefehrde.

Dessen zu wahrer Urkunde sind diese Ehepakten von dem Bräutigam selbst, Hans Webern von Roth, seinem Paten und Vormundt Johann Webern seinem Bruder, Herrn Johann Hülbergern und Herrn Georg Eidamen, Gerichtsschöpfen zu Argenstein als seinen Vettern, sodann von Lorentz Müllern, der Brautvater von Wolfshausen, Georg Hettgen und Andreas Hülbergern der Kinder erster Ehe Vormündern, Johann Henrich Hettgen ihrem Schwager und dann ihr der Braut selbst also abgeredet und so viel sie schreibens erfahren, von ihnen unterschrieben, von mir aber, dem Schenkischen Schultheißen Johann Binderwalden auf ihr einmütiges Bitten confirmiert worden, so kraft eigener Unterschrift und vorgedruckten Amtssiegels, geschehen Roth im Eigen, den 24. Augusti Anno 1715.

(Papiersiegel)

Joh. Bindewaldt,
Schenk. Sambtschultheiß im Eigen
und Reytzberg

(Es folgen die Unterschriften der Beteiligten und Zeugen)

Vorstehende "Eheberedung" entstammt dem Staatsarchiv-Bestand "Oberhessische Gerichtsurkunden", in dem hunderte Schuldverschreibungen, Güterübertragungen, Testamente, sowie Verträge aller Art aus dem 16. - 19. Jahrhundert der Nachwelt erhalten blieben.

(H. Kosog, Niederweimar)



Die Themen des nächsten Heftes:

1. Weimarer Soldaten im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg
2. Aus der Vergangenheit Nesselbrunn
3. Warum Gemeindearchiv - Ordnung